

Satzung des Vereins

- Zur Förderung von Solidarität, Partizipation und Entwicklung zwischen Europa mit Schwerpunkt in Deutschland und Lateinamerika

- Präambel -

Der Verein dient zum einem der Förderung von Solidarität und Entwicklung mit und in Lateinamerika, um die dortige soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Der Satzungszweck wird durch Förderung und Umsetzung von sinnvoll erachteten Projekten, die eine autonome Weiterentwicklung anstreben, verwirklicht. Im Fokus sind dabei die sozialen und ökologischen Projekte verschiedener kleinerer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Lateinamerika, in denen die Mitglieder des Vereins während ihres Freiwilligen Sozialen Jahres gearbeitet haben oder zu welchen ein persönlicher Bezug besteht. Das sichert eine effektive Realisierung und den Erfolg der Projekte.

Zum anderen widmet sich der Verein dem Empowerment und der Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund in Deutschland, um so zu einer gerechteren Gesellschaft und einem gestärkten gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen. Gleichzeitig will der Verein Migrant*innen dabei unterstützen selbst in der Entwicklungszusammenarbeit aktiv zu werden.

Der Verein verschreibt sich einer Welt in Diversität. Die Finanzierung erfolgt über Spenden, Fördermittel und Mitgliedschaftsbeiträge.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MamaKiya e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Köln.
- (3) Der Verein wurde am 07.09.2019 errichtet.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein MamaKiya e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- die Förderung von Kunst und Kultur

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst insbesondere durch:

- Empowerment von Migrant*innen in Europa mit Schwerpunkt in Deutschland
 - Die Ausführung von Projekten, z.B. in den Bereichen Umwelt, Bildung und Erziehung, Gesundheitsfürsorge sowie Kinder- und Behindertenfürsorge) in In- und Ausland
 - Die Beschaffung von Material (z.B. Latrinen, Lehrbücher, Rollstühle, Material zur Veranstaltungsorganisation) und Lehrpersonal (z.B. zur selbstständigen Vermittlung von Fachwissen bezüglich Themen wie Hygiene und Gesundheit, Landwirtschaft, Gebärdensprache, Selbstorganisation)
 - Unterhaltung einer Beratungsstelle sowie Betreuungsstelle, durch Förderung von gezielten Sprachunterricht, beruflicher Weiterbildung im Rahmen der Integrationsarbeit. Weiterhin soll die Entwicklungszusammenarbeit gefördert sowie die Armut in Lateinamerika bekämpft werden. Durch gezielte und nachhaltige Projekte in Lateinamerika soll den Menschen eine Lebensperspektive gegeben und die Ursachen von Flucht nach Europa verringert werden.
 - Studierende oder Organisationen beraten hinsichtlich entwicklungspolitischer Arbeit in Lateinamerika
- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch durch das Beschaffen von Mitteln für ausländische Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Fördermitgliedern, Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- (1) Fördermitglied (ohne Stimmrecht) kann jede natürliche - oder juristische - Person werden.
- (2) Ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht) kann jede natürliche – oder juristische – Person werden, die dem Verein in besonderer Weise verbunden ist.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ein ordentliches Mitglied ernannt werden, das sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.
- (4) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Fördermitglied oder ordentlichen Mitglied sowie über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu klären ist oder durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen triftiger Gründe.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Spenden erbeten. Erwünscht ist ein regelmäßiger Beitrag, der jährlich eingezogen wird. Als Richtwert wird ein Betrag in Höhe von 1 Euro gesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein MamaKiya e.V. hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Weitere Organe für besondere Aufgaben im Sinne des § 2 können durch Beschluss des Vorstandes eingesetzt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und ein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen und Mitarbeiter/innen für den Verein einzustellen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder oder scheidet er aus sonstigem Grund aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
- (5) Die Vereinigung zwei Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Mitglieds des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen durch E-Mail Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Sie entscheidet zusammen mit dem Vorstand wo und für welche möglichen Projekte die Spenden- und Mitgliedsgelder im Sinne von § 2 eingesetzt werden können.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Migrafrica VJAAD e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitglieder in Kraft und erlangt durch ihre Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit.

Anlage: Datenschutzordnung

Datenschutzordnung MamaKiya e.V. als Anlage zur Vereinssatzung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein oder der Teilnahme an Workshops, Seminaren, Fachtagungen etc., erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social -Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder bei Teilnahme an Workshops, Seminaren, Fachtagungen etc. nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

- Kommunikationsdaten (E-Mail)

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

5. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

6. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

7. Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/index.php eingereicht werden.

Köln, 07.09.2019